

ACTION FOR HAPPINESS

DEUTSCHLAND

Satzung „Action for Happiness Deutschland“

Version: 24.06.2018

Vorbemerkung: Bei Verwendung der Weiblichkeitsform in der Satzung (z.B. Vorstandskandidatin) ist die Männlichkeitsform gleichberechtigt mitgemeint (und umgekehrt).

Präambel

In allen reicheren Ländern hat es in den letzten 50 Jahren einen enormen Zuwachs an materiellem Reichtum gegeben. Aber bezüglich der allgemeinen Lebenszufriedenheit hat es in vielen Ländern keine Verbesserung gegeben, zum Teil sogar Verschlechterungen. Gleichzeitig ist die Art, wie der materielle Reichtum gewonnen wird, mit einer Gefährdung unserer Zivilisation verknüpft, durch Umweltzerstörung, Ressourcenverbrauch und sozialen Verwerfungen.

Die wissenschaftliche Forschung (z.B. der Salutogenese oder der positiven Psychologie) hat sich in den letzten 20 Jahren vermehrt damit beschäftigt, was Lebenszufriedenheit ausmacht, wie sie wissenschaftlich bestimmt werden kann und welche Maßnahmen sie unterstützen können. Diese Erkenntnisse sind aber weder in der Gesellschaft, noch bei den Entscheidungsträgerinnen in Politik, Wirtschaft und Erziehung in ausreichendem Maße angekommen, beziehungsweise konnten sie noch nicht umgesetzt werden.

„Action for Happiness Deutschland“ will dazu beitragen, das zu ändern, z.B. durch Beratungs-, Schulungs- und Informationsangebote, die Aktivierung einer sozialen Bewegung, durch Kontakt zu Entscheidungsträgerinnen und durch Kooperation mit ähnlich ausgerichteten Forschungsorganisationen in Gesundheitskunde, Psychologie, Pädagogik und Ökonomie.

Als organisatorisches Vorbild dient „Action for Happiness“, eine eingetragene, gemeinnützige Organisation (Registered Charity 1175160) mit Sitz in „WeWork, 3 Waterhouse Square, 138 Holborn, London EC1N 2SW“ mit derzeit (Stand Mai 2018) 118000 Mitgliedern in 174 Ländern und mit unabhängigen, im jeweiligen Land gemeinnützigen Sektionen in drei Ländern. „Action for Happiness Deutschland“ soll die Aufgaben einer nationalen Sektion im Rahmen von „Action for Happiness“ wahrnehmen. Die Gründung und die Nutzung des Namens sind mit „Action for Happiness“ abgesprochen und werden dort begrüßt.

Der Verein ist den Zielen von „Action for Happiness“ verbunden und wird sich in seinen Aktivitäten mit „Action for Happiness“ abstimmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.

„Action for Happiness Deutschland“ möchte beitragen zu einer Lebenskultur und Lebenspraxis von Güte, Mitgefühl, Freude und Unvoreingenommenheit und zur Ausbreitung engagierter Gelassenheit, zum Wohle aller Menschen und letztlich für eine glücklichere Welt.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Action for Happiness Deutschland“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird als Ergänzung „e.V.“ in den Namen aufgenommen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

§ 2 Zweck

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist entsprechend des § 52 AO darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zwecke des Vereins sind:

(1a) Förderung der Volks-Bildung. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- I. Beratungs-, Schulungs- und Informationsangebote für Privatpersonen und Institutionen, die unter anderem die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge und -pflege vermitteln, im Sinne eines ganzheitlichen Gesundheitsbegriffes zum Beispiel der Weltgesundheitsorganisation WHO, der geistiges Wohlergehen mit einschließt (Inhalte der Angebote sind zum Beispiel Erkenntnisse darüber, was geistige Gesundheit fördert und erhält, und wie dieses theoretische Wissen praktisch angewendet werden kann; Techniken für Innere Ruhe (z.B. Yoga, Meditation); Kommunikationsmethoden für gedeihliche Beziehungen; Zufriedenheit am Arbeitsplatz; Verbreitung der Ansätze im persönlichen Umfeld);
- II. die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien und Kurskonzepten, die es ermöglichen, dass interessierte Laien Informations- und Schulungsgruppen initiieren können, die unter anderem die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge und -pflege vermitteln;
- III. die Entwicklung und Bereitstellung (z.B. über das Internet) von Materialien (Anleitungen, Vorträgen, Videos) zum Selbststudium über die vorgenannten Themen;
- IV. Initiierung von Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis, z.B. über Vortragsveranstaltungen, Symposien und über die Erprobung von wissenschaftlichen Ansätzen in den oben genannten Aktivitäten;
- V. die Vernetzung mit anderen Organisationen, zum Beispiel wissenschaftlichen Verbänden der positiven Psychologie.

(1b) Förderung der Erziehung. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- I. die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien und pädagogischen Konzepten, die es interessierten Lehrerinnen ermöglichen, unter anderem die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge und -pflege im Unterricht zu vermitteln;
- II. die Kooperation mit Bildungsträgern, um das Interesse an solchen Unterrichtseinheiten zu wecken.

(1c) Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

(3) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern sie diese nachweislich im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts für steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat vor dem Austrittsdatum mitzuteilen. Er ist jederzeit zulässig.

(4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 4 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat jährlich Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Präsenzformen und Beschlussfassung in den Organen

(1) Die Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Organs zur Beschlussfassung ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder in einem aus beiden Formen bestehenden Verfahren (gemischte Verfahren) einzuberufen. Als virtuelle Verfahren gelten insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen (z. B. auch Skype, Facetime, Zoom, Slack u.ä.), Chatrooms, andere Onlineverfahren etc. Im virtuellen Verfahren ist weder die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

Die Begriffe „anwesend“, „anwesende“, „anwesenden“ in den Bestimmungen dieser Satzung zu den Organen bezeichnen daher sowohl die physische Anwesenheit der Mitglieder im Präsenzverfahren, wie auch die virtuelle Teilnahme am virtuellen Verfahren oder am gemischten Verfahren.

(2) Soweit nicht auch im virtuellen Verfahren die persönliche Identifikation der Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung gegeben ist, wird durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. gesicherter, nur auf die jeweiligen Mitglieder beschränkter Zugang und Passwort) sichergestellt, dass nur berechnigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können. In diesem Fall sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet ihre Legitimations- und

persönlichen Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3) Sowohl im virtuellen Verfahren wie im Präsenzverfahren gelten die für das jeweilige Organ in dieser Satzung festgelegten Formalien zur Einberufung, Tagesordnung, zu den Mehrheitsverhältnissen bei der Beschlussfassung, der Dokumentation der Beschlüsse etc. Eine zeitgleiche Signatur der Protokolle durch alle Signaturberechtigten ist nicht erforderlich. Diese kann im Umlaufverfahren oder auch elektronisch insbesondere nach §126 a BGB vorgenommen werden.

(4) Die Einberufung per E-Mail erfolgt immer an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle laufenden Aufgaben des Vereins verantwortlich. Er hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die internen Aufgabenverteilung und Entscheidungsmodus im Innenverhältnis.

(4) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Vorstandsmitgliedern.

(5) Wahl des Vorstands

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend notwendig, wird aber begrüßt.
- b) Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- d) Falls Vorstandspositionen durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder durch Nichtbesetzen während der Mitgliederversammlung nicht besetzt sind, kann der Vorstand Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode nachwählen.

(6) Für ein Amtsenthebungsverfahren ist eine Mitgliederversammlung nötig, die in diesem Fall auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen wird und in der keine anderen Themen behandelt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt werden.

(7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorständen für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(8) Mitglieder des Vorstands haften gemäß §31a BGB, §42 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.

(2) Sie ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, vorzugsweise per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt in nicht geheimer Abstimmung, auf Antrag von einer Stimmberechtigten jedoch in geheimer Abstimmung.

(8) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Die Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Revisorinnen (Kassenprüferinnen), die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für die nächste Wahlperiode. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen nach dem

„Schnellkonsensieren“-Verfahren

(<http://www.systemisches-konsensieren-berlin.de/die-methode/schnellkonsensieren>). Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 10 Protokollierung

(1) Über alle in Organen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen und danach an alle jeweiligen Organmitglieder per E-Mail zu verschicken. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls geltend gemacht werden.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, frühere Niederschriften einzusehen.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschsprachigen Dachverband für Positive Psychologie (DACH-PP)", sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist. Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte der "Deutschsprachigen Dachverband für Positive Psychologie (DACH-PP)" bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein für Förderung der Bildung. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.